



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

373  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 30. September 2024

Nummer 39

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
510.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Hoyer GmbH Internationale Fachspedition, 41540 Dormagen	Seite 374	
511.	Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 16. September 2024	Seite 374	
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
512.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 383	
513.	Einladung zur 85. Zweckverbandsversammlung Erholungs- gebiet Stöckheimer Hof	Seite 383	
514.	Tagesordnung der 85. Sitzung der Zweckverbandsversammlung Erholungsgebiet Stöckheimer Hof	Seite 383	
			515. Hinweisbekanntmachung hier: Kommunale Datenverarbeitungszentrale
			Seite 383
			516. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper
			Seite 383
			<b>E</b>
			<b>Sonstiges</b>
			517. Liquidation hier: Queersalam.cologne e. V.
			Seite 384
			518. Liquidation hier: Obst- und Gartenbauverein Leichlingen e. V.
			Seite 384
			519. Liquidation hier: Kuck:KULTURLUKE e. V.
			Seite 384
			520. Liquidation hier: V.I.E.R.T.A.K.T. e. V.
			Seite 384

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **510. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Hoyer GmbH Internationale Fachspedition, 41540 Dormagen**

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz- BImSchG für die Firma Hoyer  
GmbH Internationale Fachspedition 41540 Dormagen

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2024-0085503

Köln, den 23. September 2024

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),  
das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017  
(BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des  
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes  
bekannt gegeben:

Die Firma Hoyer GmbH Internationale Fachspedition  
mit Sitz in 41540 Dormagen hat gemäß § 23a Abs. 1 BIm-  
SchG eine störfallrelevante Änderung des Leercontainer-  
Depots B918, auf dem Betriebsgrundstück des CHEM-  
PARK Dormagen, Alte Heerstr. 2, 41450 Dormagen  
(Gemarkung: Dormagen, Flur 2, Flurstück 741), ange-  
zeigt. Das Leercontainer-Depot B918 ist nicht genehmi-  
gungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist der Umbau des Leercon-  
tainer-Depots für die Lagerung von leeren, ungereinigten  
Tankcontainern.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß  
§ 23a Abs.2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der  
angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutz-  
objekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch  
weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefah-  
renerhöhung ausgelöst wird.

Die Prüfung der Anzeige und der vorgelegten Unterlagen  
hat ergeben, dass der vorliegende Sachverhalt nicht als  
unbedenklich einzustufen ist. Durch die störfallrechtliche  
Änderung wird der angemessene Sicherheitsabstand zu  
Schutzobjekten erstmalig unterschritten.

Die störfallrechtliche Änderung der nicht genehmigungs-  
bedürftigen Anlage bedarf einer störfallrechtlichen Ge-  
nehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Dr. O v e r

ABl. Reg. K 2024, S. 374

### **511. Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweck- verbandes RegioEntsorgung in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 16. September 2024**

Gemäß §§ 5 Abs. 7, 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirt-  
schaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW.  
S. 250/SGV.NW.74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über  
kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom  
1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV.NW.202), in der  
jeweils gültigen Fassung, vereinbaren die unterzeichnen-  
den kreisangehörigen Kommunen der StädteRegion Aa-  
chen sowie des Kreises Düren zur Bildung eines Zweck-  
verbandes für Abfallsammlung und -transport im Bereich  
Aachen und Düren folgende Zweckverbandssatzung:

#### **§ 1**

##### **Verbandsmitglieder**

Die Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Heim-  
bach, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Mon-  
schau, Nideggen Niederzier, Nörvenich, Roetgen, Sim-  
merath, Stolberg, Vettweiß und Würselen bilden einen  
Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale  
Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW.  
S. 621/SGV. NW. 202) in der derzeit gültigen Fassung.

#### **§ 2**

##### **Name und Sitz des Zweckverbandes, Dienstsiegel**

1. Der Zweckverband führt den Namen „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“ (ZRE).
2. Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler.
3. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 163/SGV. NW. 113). Dieses enthält die Inschrift „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“ im oberen Halbkreis und das Landeswappen im unteren Halbkreis.

#### **§ 3**

##### **Zweckverbandsgebiet**

Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem  
Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.

#### **§ 4**

##### **Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes**

1. Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Der Zweckverband übernimmt daher die den Verbandsmitgliedern gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG, BGBl I 2012, S. 212, in der jeweils gültigen Fassung), § 5 Abs. 6 LKrWG obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in Anlage 1 aufgeführten Teilaufgaben. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Zu den von den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übernommenen Aufgaben gehören auch die Zuständigkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenhang mit der Abstimmung nach § 22 VerpackG. Nicht von der Übertragung umfasst ist der Abschluss von Nebenentgeltvereinbarungen über Abfallberatung für die Systembetreiber sowie die Beteiligung an den Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen von Systembetreibern genutzte Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden (gemäß § 22 Abs. 9 VerpackG).

Der Entsorgungszweckverband Regio Entsorgung kann im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Aufgaben im Rahmen der Abfallwirtschaft übernehmen, wenn die Aufgabenübernahme sinnvoll erscheint, dem öffentlichen Wohl dienlich ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Hierzu gehören insbesondere die delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen. Diese sind in der Anlage 3 aufgeführt. Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LKrWG wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, gehen die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband über. Der Zweckverband übernimmt insoweit die Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.
3. Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW erlassen. Dazu gehört auch das Recht, für die nach § 4 Abs. 1 übertragenen Aufgaben Gebühren nach § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610, in der jeweils gültigen Fassung), § 9 LKrWG zu erheben und eine entsprechende Gebührensatzung zu erlassen, wenn und soweit dieses Recht von den Verbandskommunen gemäß Anlage 2 übertragen wurde. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Im Übrigen verbleibt die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) weiterhin bei den Verbandsmitgliedern. Der Zweckverband ist auch berechtigt, anstelle von Gebühren ein privatrechtliches Entgelt gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 2. HS KAG NRW zu erheben und eine entsprechende Entgeltordnung zu erlassen. Der Zweckverband kann, soweit ihm Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 übertragen wurden, bestehende Beteiligungen der Zweckverbandsmitglieder an Unternehmen und Ver-

bänden übernehmen, die der gleichen oder einer ähnlichen Aufgabe dienen wie der Zweckverband. § 22 KrWG bleibt unberührt.

4. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.

#### § 5

#### Aufgabenübertragung auf das Kommunalunternehmen Regio Entsorgung AÖR

1. Der Zweckverband ist berechtigt, ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW zu gründen und seine Aufgaben nach § 4 insgesamt und mit befreiender Wirkung auf diese Anstalt zu übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und wird alleinverantwortlicher Aufgabenträger. Dies gilt auch für die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 4 Abs. 1. Die Verbandsversammlung beschließt eine Satzung für das Kommunalunternehmen „Regio Entsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“, in der die Einzelheiten geregelt werden.
2. Bei der Aufgabenübertragung auf das Kommunalunternehmen nach Abs. 1 besteht die Aufgabe des Zweckverbandes im Betrieb und in der Gewährträgerschaft des Kommunalunternehmens. Dazu gehört auch eine angemessene Finanzausstattung des Kommunalunternehmens, um dessen dauernde Aufgabewahrnehmung zu gewährleisten.

#### § 6

#### Organe des Zweckverbandes

1. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
2. Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die des Betriebsleiters entsprechend §§ 2, 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005, S. 15, in der jeweils gültigen Fassung) i. V. m. § 18 Abs. 3 GkG NRW wahr.
3. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse und Beiräte nach Maßgabe des § 11 bilden.

#### § 7

#### Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter je Zweckverbandsmitglied. Vertretungsberechtigte Person ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes. Die vertretungsberechtigte Person übt ihr Amt nach Ablauf ihrer Bestellung bis zum Amtsantritt der neu bestellten vertretungsberechtigten Person weiter aus.

Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung bestellt. Stellvertretungsberechtigte Person ist gemäß § 15 Abs. 3 GkG NRW jeweils ihre zuständige Vertreterin oder sein zuständiger Vertreter im Hauptamt nach § 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 68 Abs. 1 GO NRW, sofern keine anderweitige schriftliche und verbindliche Bestellung durch die jeweilige Kommunalverwaltung zuvor vorliegt.

2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person eines Zweckverbandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende werden in aller Regel für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Die Wahlzeit kann von der Verbandsversammlung verkürzt oder verlängert werden. Das gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

3. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

1. die Satzung des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
2. die Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers bzw. ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters,
3. die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten und Ausschüssen,
4. die Aufnahme neuer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung), soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
5. den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),
6. die Gründung und Auflösung eines Kommunalunternehmens in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts, den Erlass und die Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen und die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder des Kommunalunternehmens sowie deren Stellvertreter. Die Satzung des Kommunalunternehmens kann weitere Weisungsrechte und Zustimmungserfordernisse der Verbandsversammlung vorsehen,
7. den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,
8. die Aufnahme von Krediten über 300 000,- € sowie die

Bestellung von Sicherheiten,

9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 150 000,- € übersteigt,
  10. die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 300 000,- € überschreitet,
  11. die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Gegenstandswert den Betrag von 75 000,- € übersteigt,
  12. den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vertrag bzw. Erlass gewährte Nachlass den Betrag von 15 000,- € übersteigt,
  13. die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über 300 000,- € sowie Dienstleistungsverträge mit einem Jahresvolumen von über 200 000,- €,
  14. den Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen mit einer Vergütung in Höhe von jeweils mehr als 50 000,- €/Jahr,
  15. die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans,
  16. Mehrausgaben nach § 16 Abs. 5 EigVO, soweit diese im Einzelfall 50 000,- € überschreiten,
  17. die Benennung des Abschlussprüfers,
  18. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlassung,
  19. die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung.
4. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8

Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einberufen. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt die Landrätin oder der Landrat des Kreises Düren spätestens acht Wochen nach Inkrafttreten der Zweckverbandssatzung ein.
2. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen. In dringenden Fällen kann die Frist auf fünf Tage verkürzt werden.

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 49 GO NRW entsprechend.

3. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung) sowie zur Auflösung des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO NRW entsprechend. Soweit es sich um Entscheidungen hinsichtlich solcher Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, sind nur die Vertreter dieser Mitglieder stimmberechtigt.

#### § 9

##### Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

#### § 10

##### Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

1. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der beschlossenen Zweckverbandssatzung. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher muss Bürgermeisterin oder Bürgermeister eines Mitglieds des Zweckverbandes sein.
3. Die Vertreterin oder der Vertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird aus dem Kreise der Beamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.
4. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Dies gilt auch für die vertretungsberechtigte Person.
5. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übt ihr oder sein Amt nach Ablauf ihrer oder seiner Bestellung bis zur Neubestellung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers weiter aus. Dies gilt auch für die vertretungsberechtigte Person.

Verliert die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ihr oder sein Hauptamt aus anderen Gründen als durch Ablauf der Bestellung, führt die gemäß Abs. 3 gewählte vertretungsberechtigte Person die Geschäfte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers bis zur Neubestellung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers weiter.

Stehen sowohl die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher als auch die vertretungsberechtigte Person nicht für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung, führt die dienstälteste Bürgermeisterin oder der dienstälteste Bürgermeister eines Verbandsmitglieds die Geschäfte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers bis zur Neubestellung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers weiter.

6. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.
7. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
8. Zu den laufenden Geschäften der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers gehören die Angelegenheiten, die nicht nach § 7 Abs. 3 Angelegenheiten der Verbandsversammlung sind. In den Angelegenheiten der laufenden Geschäfte ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher allein entscheidungs- und unterschriftsbefugt. Abweichend von Satz 1 und 2 kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher Mitarbeiter/innen des Zweckverbandes schriftlich, auch durch eine Verfahrensanweisung, allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, bestimmte Rechtsgeschäfte in einem jeweils bestimmten Umfang mit einem bestimmten Kostenrahmen vorzunehmen.

#### § 11

##### Ausschüsse und Beiräte

1. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Anzahl der Ausschüsse sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten werden von der Verbandsversammlung festgelegt. Die Ausschüsse beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Beratungsergebnisse, die mit einer Beschlussempfehlung verbunden sind, müssen über den Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Behandlung vorgelegt werden.
2. Die Verbandsversammlung bildet zumindest einen Ausschuss für Strukturfragen. Er berät den Zweckverband insbesondere in Fragen der Angleichung der verschiedenen Sammlungs- und Transportsysteme im Verbandsgebiet.
3. Mitglieder der Ausschüsse können insbesondere Vertreter der Fachverwaltungen der Verbandsmitglieder sowie Vertreter von Institutionen und Verbänden aus dem Bereich der Abfallwirtschaft sein. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Verbandsmitgliedern entsandt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4.
4. Die Verbandsversammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beiräte sollen die Bürgernähe des Zweckverbandes gewährleisten und für eine stärkere Berücksichtigung der lokalen Ge-

gebenheiten sorgen. Die Verbandsversammlung bildet zumindest einen regionalen Abfallwirtschaftsbeirat. Die Beiräte sollen insbesondere für benachbarte Kommunen gebildet werden und den abfallwirtschaftlichen Sachverstand mit den jeweiligen ortsspezifischen Besonderheiten bündeln und koordinieren. Die Beiräte haben das Recht, ihre Beratungsergebnisse der Verbandsversammlung vorzulegen. Die vorgelegten Beratungsergebnisse müssen in der Verbandsversammlung behandelt und entschieden werden.

5. Mitglieder der Beiräte können neben Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder insbesondere Vertreterinnen/Vertreter von Kommunen aus dem Bereich der Entsorgungsregion West sein, die nicht oder noch nicht Mitglied des Zweckverbandes sind. Darüber hinaus können Vertreterinnen/Vertreter von Institutionen und Verbänden Mitglied in den Beiräten werden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4.

#### § 12

##### Personal

1. Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen, Beamte und Bedienstete hauptberuflich einzustellen.
2. Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 (Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG, BGBl. I, S. 667), neugefasst durch Bek. vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654, in der jeweils gültigen Fassung) ist zu beachten. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 18. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

#### § 13

##### Verwaltungsstelle des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung

1. Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung eine eigene Verwaltungsstelle ein. Die Verwaltungsstelle untersteht unmittelbar der Verbandsvorsteherin

oder dem Verbandsvorsteher.

2. Falls der Zweckverband ein Kommunalunternehmen nach § 5 gründet und seine Aufgaben mit befreiender Wirkung auf diese überträgt, übernimmt das Kommunalunternehmen auch die Verwaltung des Zweckverbandes gemäß Abs. 1.

#### § 14

##### Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben resultieren. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG). Zur Berechnung dieser beiden Bestandteile der Umlage gelten im Übrigen die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Grundsätze.

2. Zur Berechnung der Umlage für die Verwaltungskosten des Zweckverbandes wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Gesamteinwohner im Zweckverbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl.

Im Übrigen bemisst sich die Umlage nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 4 auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitglieds anfallen. Der Umfang der Aufgaben, die von dem jeweiligen Verbandsmitglied übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung. Bei der Berechnung sind die Gebühren- oder Entgelteinnahmen, die der Zweckverband oder das Kommunalunternehmen aufgrund der Übertragung der Gebührenhoheit gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 erzielt, in Abzug zu bringen. Die Grundlage der Kalkulation für die Kostenermittlung im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds ist zugleich Berechnungsbasis für die Umlage. Die Kalkulationsgrundlagen sollen jeweils im dritten Quartal des Vorjahres ermittelt werden.

3. Die Grundsätze zur Berechnung der Umlage nach Abs. 2 gelten entsprechend, wenn der Zweckverband seine Aufgaben nach § 5 auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR überträgt und eine Finanzierung des Kommunalunternehmens im Wege der Zuweisung erfolgt.
4. Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend,

sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.

- Die nach den Absätzen 1 bis 4 zu berechnende Umlage erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten, die dem Zweckverband für die Wahrnehmung der nach § 4 übertragenen hoheitlichen Aufgaben der Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entstehen.

#### § 15

##### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der sinn-gemäßen Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß der EigVO NRW in der jeweils geltenden Fassung (§ 18 Abs. 3 GkG NRW).
- Der Jahresabschluss ist nach § 26 Abs. 1 EigVO NRW bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von dem Vorstandsvorsteher in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.
- Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet, das abhängig von der Zahl der Verbandsmitglieder ist. Es beträgt jedoch mindestens 25 000,- € (§ 9 Abs. 2 EigVO NRW). Das Stammkapital ist von den Verbandsmitgliedern jeweils anteilig zu gleichen Teilen aufzubringen.
- Die Wirtschaftsführung des Verbandes kann auf die Vorschriften des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644 vom 24. November 2004) in der jeweils geltenden Fassung umgestellt werden.

#### § 16

##### Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

#### § 17

##### Haftungsausschluss für die Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung

- Die Verbandsmitglieder stellen sich gegenseitig für Ansprüche, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstanden sind, frei. Diese Haftungsfreistellung gilt auch zugunsten des Zweckverbandes RegioEntsorgung.
- Auf die Haftungsfreistellung für die Verbandsmitglieder untereinander kann sich ein Zweckverbandsmitglied dann nicht berufen, wenn es für die vor Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstandenen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten mitursächlich

war bzw. ist; dies gilt wiederum auch zugunsten des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

#### § 18

##### Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden von Mitgliedern

- Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Dazu bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
- Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Mitgliedsjahren möglich. Auch bei Austritt eines Zweckverbandes bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.

Ein ausgeschiedenes Mitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens festsetzen. Das ausgeschiedene Mitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Umlagen nach § 14 verpflichtet.

#### § 19

##### Auflösung des Zweckverbandes

- Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.
- Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden des Verbandes zu treffen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen.
- Vor der Auflösung hat die Verbandsversammlung eine Regelung zur Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 zu treffen.

#### § 20

##### Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen

- Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 LKrWG ist die Bezirksregierung in Köln als obere Abfallwirtschaftsbehörde.
- Die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.
- Alle anderen Satzungen, ortsrechtliche Bestimmungen und sonstige Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung bekannt gemacht.

#### § 21

##### Inkrafttreten

Diese Satzung und Satzungen zur Änderung dieser Sat-

zung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der jeweiligen Satzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Eschweiler, den 16. September 2024

Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung

(§ 4 Abs. 1 S. 2)

Folgende Teilaufgaben gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG werden von den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern nicht auf den Zweckverband übertragen, sondern selbst wahrgenommen:

Stadt Alsdorf:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Baesweiler:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Eschweiler:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet anfallenden und überlassenen Abfälle mit Ausnahme der Abfälle aus Papier, Pappe, Karton (PPK).
- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Heimbach:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten

Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Herzogenrath:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Gemeinde Inden:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Gemeinde Langerwehe:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Linnich:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von

Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

#### Stadt Monschau

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

#### Stadt Nideggen

- Die Erfassung, die Einsammlung und der Transport von Grünschnitt
- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

#### Gemeinde Niederzier:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

#### Gemeinde Nörvenich:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

#### Gemeinde Roetgen:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindege-

biet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG )

#### Gemeinde Simmerath:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

#### Stadt Stolberg:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG )

#### Gemeinde Vettweiß

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)

Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

#### Stadt Würselen:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)
- Die Verwertung von Wertstoffen.

Im Übrigen sind von der Übertragung solche Aufgaben nicht umfasst, die von den Zweckverbandsmitgliedern anderweitig auf Dritte übertragen worden sind.

Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung:

Aufzählung der Kommunen, die das Recht zur Gebührenerhebung als Ausnahme zur Regelung des § 4 Abs. 3 teilweise oder insgesamt auf den Zweckverband übertragen.

Die Stadt Alsdorf überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Die Stadt Heimbach überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Die Gemeinde Inden überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

- Austausch von Abfallbehältern gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Die Stadt Linnich überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu übernehmen:

- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Die Gemeinde Niederzier überträgt abweichend von § 4 Abs. 3 dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten sind;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Die Gemeinde Nörvenich überträgt abweichend von § 4 Abs. 3 dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten sind;

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Die Gemeinde Simmerath überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Anlage 3 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung

(§ 4 Abs. 1 S. 8)

Aufzählung der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Aufgabenübernahme:

Der ZEW überträgt dem ZRE die Zuständigkeit für die stoffliche Verwertung der Alttextilien aus privaten Haushaltungen, die durch die RegioEntsorgung AöR im Zweckverbandsgebiet der RegioEntsorgung gesammelt und dem ZEW überlassen werden, auf den ZRE (vgl.

Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 18. Mai 2020 Nr. 20 B.227, abrufbar unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/amtsblatt/2020/20\\_2020.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2020/20_2020.pdf).

### Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 16. September 2024 beschlossene Zweckverbandssatzung in der Fassung der 20. Änderung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung ist nach § 20 Abs. 2 GkG NRW anzeigepflichtig.

Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 23. September 2024

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1-5-RegioE-leo

Im Auftrag  
gez. L e o p o l d

ABl. Reg. K 2024, S. 374

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 512. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit den Kontonummern: 4000268591 und 4000268609 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 18. September 2024

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 383

### 513. Einladung zur 85. Zweckverbandsversammlung Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

Montag, 7. Oktober 2024, 16.00 Uhr,

Region Köln/Bonn e. V. Großer Besprechungsraum  
(4. Etage) Rheingasse 11, 50676 Köln.

Die Tagesordnung ist bei der Einladung beigelegt. Gäste melden sich bitte an bei Herr Thomas Konrad, Telefon (0221) 221-22572. Email: [thomasklaus.konrad@stadt-koeln.de](mailto:thomasklaus.konrad@stadt-koeln.de).

gez. G e r t L a u t e r b a c h  
Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2024, S. 383

### 514. Tagesordnung der 85. Sitzung der Zweckverbands- versammlung Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

#### I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die 84. Sitzung vom 15. April 2024

2. Beschlussvorlagen/Wahlen

2.1 Wahl Vorsitzende\*r der Verbandsversammlung

2.2 Jahresabschluss 2023

2.3 Haushaltssatzung 2025

3. Bericht der Geschäftsführung

3.1 Pulheimer See

4. Verschiedenes/Mitteilungen

4.1 Austausch mit dem Naturpark Rheinland zum Thema klimaresiliente Naherholung

4.2 Beantwortung einer Anfrage aus der 84. Sitzung

#### II. Nichtöffentlicher Teil

5. Bericht der Geschäftsführung

5.1 Pulheimer See

6. Beschlussvorlagen

7. Verschiedenes/Mitteilungen

gez. G e r t L a u t e r b a c h  
Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2024, S. 383

### 515. Hinweisbekanntmachung h i e r : Kommunale Datenverarbeitungszentrale

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 35 vom 2. September 2024, wurde die von der Verbandsversammlung des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister – beschlossene 17. Änderung zur Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Frechen, 5. September 2024

Zweckverband Kommunale  
Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur

gez. B e r g e r

ABl. Reg. K 2024, S. 383

### 516. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresab- schlusses 2023 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat in der Sitzung am 2. Juli 2024 den testierten Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Der Jahresüberschuss von 6 617,62 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Betriebsleitung und dem Betriebsausschuss wurde die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 sowie der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses nach Terminabsprache in den Verwaltungsräumen des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper, Schürholz 38, 42929 Wermelskirchen, sowie auf der Internetseite [www.wvv-rhein-wupper.de](http://www.wvv-rhein-wupper.de) unter dem Punkt „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Wermelskirchen, 17. September 2024

Im Auftrag  
gez. U s a i

ABl. Reg. K 2024, S. 383

## E Sonstiges

### 517. Liquidation hier: Quersalam.cologne e. V.

Der Verein quersalam.cologne e. V. (VR 18885, Amtsgericht Köln) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Eventuelle Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 384

### 518. Liquidation hier: Obst- und Gartenbauverein Leichlingen e. V.

Der Obst- und Gartenbauverein Leichlingen e. V. (VR 400485, Amtsgericht Köln) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Eventuelle Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 384

### 519. Liquidation hier: Kuck: KULTURLUKE e. V.

Der unter der VR19558 des Amtsgerichts Köln eingetragene Kuck: KULTURLUKE e. V. mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2024, S. 384

### 520. Liquidation hier: V.I.E.R.T.A.K.T. e. V.

Der im Betreff genannte Verein VR 19493, AG Köln, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Bonn, den 27. Juni 2024

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 384







**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,  
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.